

**Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung)
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge
Vom 16. Februar 2012**

NBl. MWV. Schl.-H. 2012, S. 9
Tag der Bekanntmachung: 02. März 2012

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 15. Februar 2012 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 51) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Senat setzt nach Stellungnahme der Fakultäten die Prüfungszeiträume und für jeden Prüfungszeitraum einen eigenen Anmeldezeitraum fest. In den Prüfungszeiträumen finden keine Lehrveranstaltungen statt.

Die Terminierung

- der Anmeldezeiträume,
- der sich anschließenden Zeiträume für die Zulassungsüberprüfung durch die Studierenden,
- der Prüfungszeiträume,
- der Zeiträume für die Korrektur der Prüfungsleistungen und
- der Zeiträume für die Überprüfung der Ergebnisse des jeweils vorangegangenen Prüfungszeitraums durch die Studierenden

wird zentral auf den Internetseiten der Universität veröffentlicht. Die Studierenden sind verpflichtet, in dem Zeitraum für die Zulassungsüberprüfung zu kontrollieren, ob sie für alle Prüfungen, zu denen sie sich angemeldet haben, zugelassen sind, und in dem Zeitraum für die Überprüfung der Ergebnisse ihre Prüfungsergebnisse zur Kenntnis zu nehmen. Dafür steht den Studierenden die Studierenden-Online-Funktion zur Verfügung. Mit Ablauf des Überprüfungszeitraums gelten die Ergebnisse als bekannt gegeben; ab diesem Zeitpunkt läuft die Widerspruchsfrist gemäß § 25 Abs. 1.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Modulprüfungen finden studienbegleitend statt und sollen nur aus einer Prüfung bestehen.“

b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Klausur“ ersetzt durch die Worte „schriftliche Prüfung“.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Grundlage für die Zuordnung der ECTS-Note zu einer konkreten Gesamtnote ist eine Vergleichsgruppe aus den Gesamtnoten, die in den zwei Prüfungssemestern erzielt wurden, die dem Prüfungssemester vorangehen, das unmittelbar vor dem Prüfungssemester liegt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Werden auf diese Weise nicht die Gesamtnoten von mindestens 50 Absolventinnen oder Absolventen erfasst, sind zwei weitere Prüfungssemester in die Berechnung einzubeziehen.“

- b) In Absatz 7 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
„Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung erfolgt rechtzeitig vor der nächsten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens am Ende des für den jeweiligen Prüfungszeitraum veröffentlichten Korrekturzeitraums. Das Ergebnis ist den Studierenden spätestens mit Beginn des Überprüfungszeitraums über die Studierenden-Online-Funktion bekannt zu geben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmalig auf die Prüfungen des Sommersemesters 2012 Anwendung.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 16. Februar 2012 erteilt.

Kiel, den 16. Februar 2012

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel